

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg - 2. Änderung vom 19.04.2017-

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Schleswig-Holstein zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten vom 08.11.2016, 08.03.2017, 21.03.2017 und 05.04.2017 in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zur Durchführung des § 13 Abs.1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

I. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg vom 09.11.2016 in der Änderungsfassung vom 07.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. In den nachfolgend benannten Gebieten des Kreises Segeberg (Aufstellungs- bzw. Risikogebiete) wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) weiterhin angeordnet:

a) Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung (Risikogebiete):

- Jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts ab der Uferlinie um folgende Seen:
 - Großer Segeberger See
 - Seedorfer See
 - Stocksee
 - Wardersee
- Streifen von 500m landeinwärts an der Trave ab der unterstromseitigen Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206 flussabwärts.
- Ein Streifen von 500m landeinwärts an der Alster ab der Wegbrücke Wilstedter Straße flussabwärts bis zur Wegbrücke Bundesstraße (B) 432.
- Rastgebiete von Gänsen und Schwänen sowie jeweils ein Streifen von 500m um diese Rastgebiete. Die Gebietskulissen sind den im Anhang beigefügten kartographischen Darstellungen zu entnehmen. Diese sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 - Rastgebiet I (Seedorf-Fresenfelde)
 - Rastgebiet II (Nehms-Kühlkamp)
 - Rastgebiet III (Wensin/Travenhorst)
 - Rastgebiet IV (Krems II/Wensin)
 - Rastgebiet V (Rohlstorf/Westerrade)

b) Restriktionszonen:

Gebiete, die als Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (Restriktionszonen) wegen des Ausbruchs der Geflügelpest oder Wildvogelgeflügelpest gemäßregelt sind (diese sind ggf. auf der Internetseite www.segeberg.de/bekanntmachungen zu finden).

2. In den unter Ziffer 1 benannten Gebieten des Kreises Segeberg darf Geflügel weiterhin ausschließlich

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

3. In den nicht unter Ziffer 1 genannten Gebieten des Kreises Segeberg darf Geflügel bis auf weiteres wieder im Freien gehalten werden.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 20.04.2017 in Kraft.

Begründung:

Mit Wirkung vom 20.04.2017 konnten trotz eines neuerlichen Ausbruchs der Wildvogelgeflügelpest in der Gemeinde Struktendorf weitere Restriktionszonen im Kreis Segeberg aufgehoben werden. Eine Abschwächung der risikobasierten Teilaufstallung konnte dem entsprechend nach erfolgter Risikobewertung vorgenommen werden. Im April wurden in Schleswig-Holstein einschließlich des Falles Struktendorf bisher bei lediglich 3 Wildvögeln HPAIV des Subtyps H5N8 bzw. H5N5, festgestellt. In Anbetracht des deutlichen Rückgangs von Nachweisen, des weitgehend abgeschlossenen Frühjahrsvogelzuges und aufgrund der Tatsache, dass innerhalb der letzten 30 Tage das HPAIV außerhalb von Risikogebieten bzw. Restriktionszonen im Kreis Segeberg nicht nachgewiesen wurde, konnte die risikobasierte Teilaufstallung auch in Bezug auf die Gemeinden mit hoher Geflügeldichte zurückgenommen werden.

Die Voraussetzungen für eine vollständige kreisweite Aufhebung der Aufstallungsanordnungen zum jetzigen Zeitpunkt liegen wegen vorgenannten aktuellen Seuchenlage und aufgrund der Vorgaben des Landes derzeit nicht vor.

Die vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) empfohlenen Mindestkriterien zur risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung entsprechend der Risikoeinschätzung vom 31.3.2017 sollen im Kreis Segeberg gemäß Erlass des Landes angewendet werden:

- In Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung ist die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung weiterhin anzuordnen bzw. aufrechtzuerhalten. Diese Gebiete

umfassen neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

- Die Aufstallung in gemäß Geflügelpest-Verordnung eingerichteten Restriktionszonen bleibt unberührt.

Die Neubewertung der Aufstallung wurde aufgrund der tatsächlichen Lage unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung des FLI vorgenommen. Neubewertungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die risikobasierte Teilaufstallung war im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche ist es erforderlich, dass sämtliches Geflügel in den oben genannten Aufstellungs- bzw. Risikogebieten sofort den Anordnungen unterliegen.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Gebieten zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Hinweise

- **Die**
Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 und die
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016
sind unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter zu beachten.
- **Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestellt werden muss, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, d. h.:**
 - ***Die Fütterung darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, sodass Wildvögel keinen Zugang zu Futterstellen haben***
 - ***Ein Tränken muss ebenfalls vor Wildvögeln geschützt erfolgen.***
 - ***Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.***
 - ***Geflügel darf keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen bekommen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.***
- **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bleibt weiterhin verboten.**

- Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
- Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und in den Tageszeitungen amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.
- Nach § 4 TierGesG gilt, dass jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest mir (Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Tiergesundheit und –haltung (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551 –951-334/337, Telefax 04551 – 951-237, Email: veterinaer@kreis-segeberg.de) als zuständige Behörde sofort zu melden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

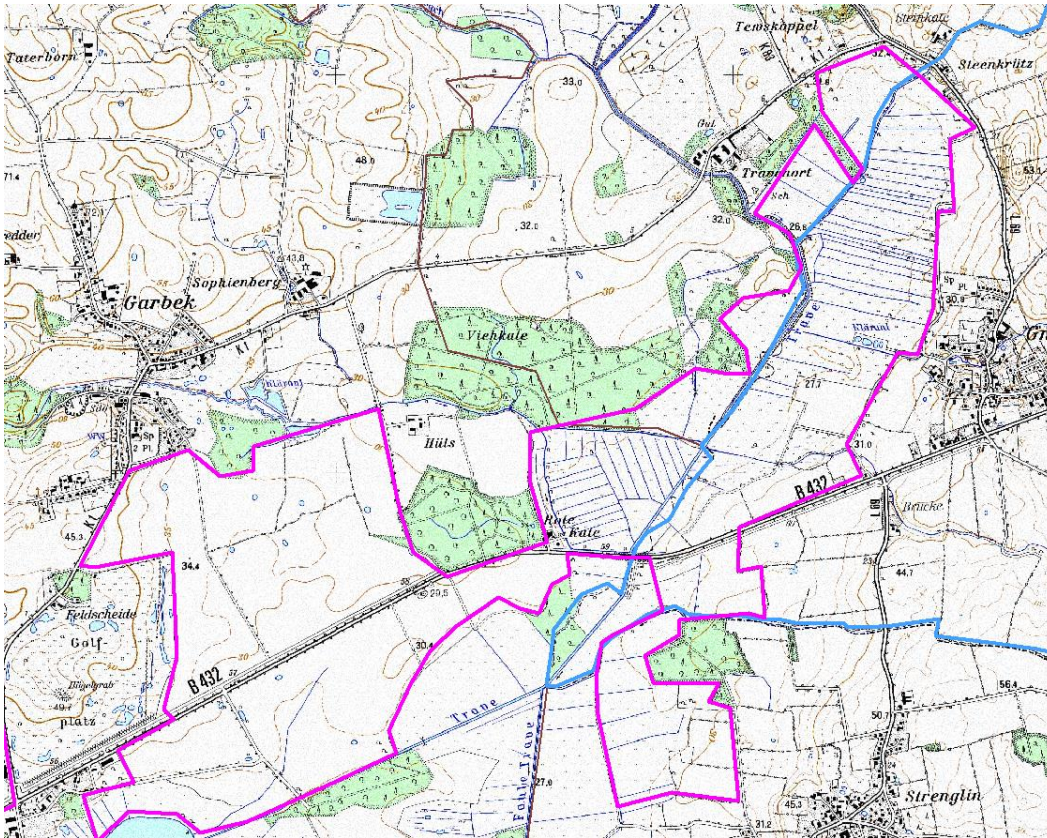
Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

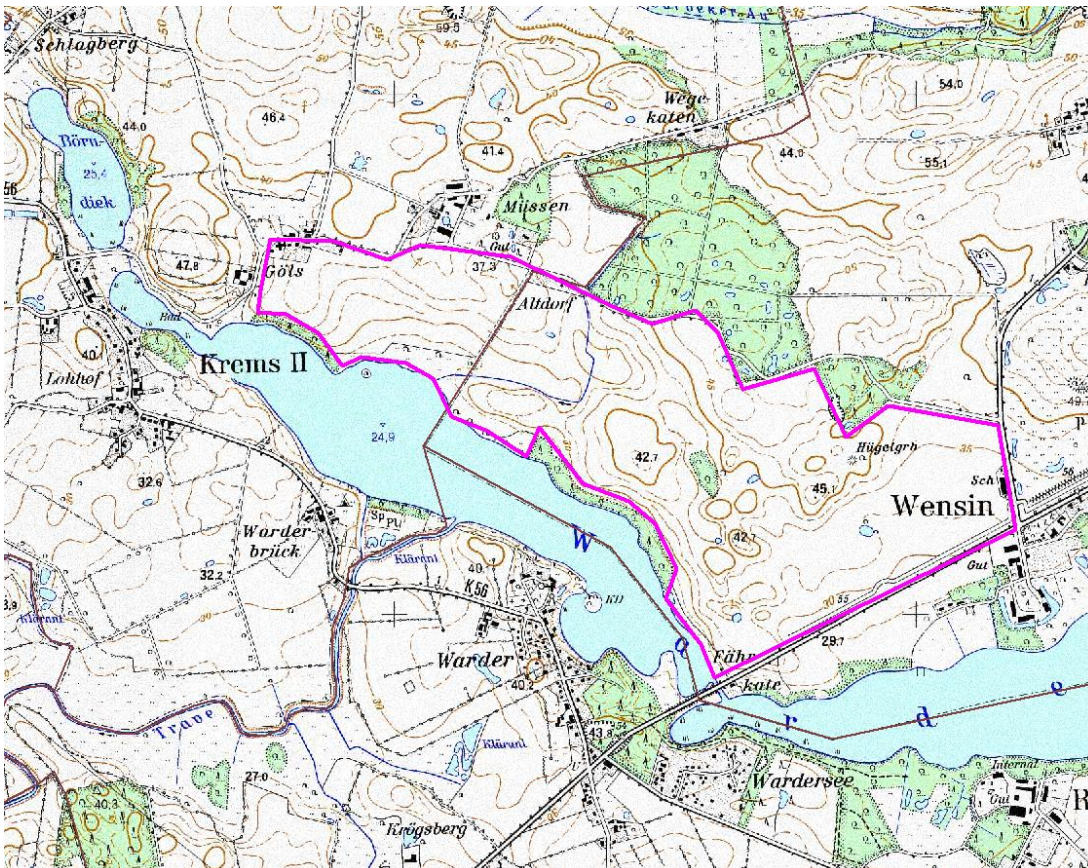
Bad Segeberg, 19.04.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)

Rastgebiet III (Wensin/Travenhorst)



Rastgebiet IV (Krems II/Wensin)



Rastgebiet V (Rohlstorf/Westerrade)

